



Bozen, 30.03.2020

Bearbeitet von:

Christian Walcher
Tel.: 0471 41 76 29
christian.walcher@provinz.bz.itInge Niederfriniger
Tel.: 0471 41 72 41
inge-elisabeth.niederfriniger@provinz.bz.it

Zur Kenntnis:

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und OberschulenAn die Führungskräfte der Bildungsdirektion
An die Referatsleiter*innen der Pädagogischen Abteilung

Mitteilung

Richtlinien und Informationen zur Zuweisung und Verwendung von Ressourcen für die Sprachförderung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

im Folgenden übermitteln wir Ihnen die notwendigen Informationen zur Erstellung und Verwendung des funktionalen Plansolls für den Bereich Sprachförderung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund.

1. Berechnungskriterien für das funktionale Plansoll zur Sprachförderung

Das Stellenkontingent für die Sprachförderung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund an den deutschen Grund-, Mittel und Oberschulen des Landes wird in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung, dem Schulinspektorat und dem Referat für Migration erstellt. Es erfolgt unter dem Aspekt von möglichst objektiven und transparenten Kriterien und vor dem Hintergrund von Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen.

Die Zuteilung des Stellenkontingentes für die Sprachförderung in der Unterstufe erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- Zuweisung von 1 Stelle je 150 Schüler*innen mit Migrationshintergrund
- Zuweisung von 1 Stelle je 50 Schüler*innen, welche weniger als 3 Jahre in unserem Bildungssystem aufscheinen
- Zuweisung von 0,1 Stellen je Klasse mit einem Anteil von Schüler*innen mit Migrationshintergrund von mehr als 30 %
- Zuweisung von 0,2 bis 1,2 Stellen für Schulen mit hoher Sprachkomplexität in Ballungszentren und zentralen Orten des Landes (Voraussetzung: didaktisches Konzept lt. Mitteilung vom 7. Juni 2017)

Die Zuteilung des Stellenkontingentes für die Sprachförderung in der Oberstufe erfolgt - unter Beiziehung der Daten aus Popcorn - aufgrund der Meldung der Schulen von Schüler*innen mit Sprachförderbedarf im Rahmen der Ermittlung des Zusatzkontingentes.



Hinweis: Für das anstehende Schuljahr 20/21 wurden in der Unterstufe für die Punkte a), b) und c) die Angaben der Schuldirektionen im Zuge der Erhebung zum zusätzlichen Stellenbedarf berücksichtigt. Es ist im Sinne der Vereinfachung und der Objektivität für die nächsten Jahre jedoch beabsichtigt, nur mehr die Daten aus Popcorn heranzuziehen.

2. Zuweisung von Stunden und Stellen über das Notkontingent

Grundsätzlich gilt es, möglichst viele Ressourcen des Stellenkontingentes für Migration bereits mit dem tatsächlichen Plansoll zu vergeben. Sie als Schulführungskräfte (besonders jener Schulen mit hohen Migrationsanteilen bzw. hoher Sprachkomplexität) sind somit dazu aufgefordert, schon in der Planung die notwendigen Personalmaßnahmen zu setzen, um die Sprachförderung im Laufe des anstehenden Schuljahres zu sichern, auch in Hinblick auf mögliche quer einsteigende Schüler*innen. In Rückschau auf die letzten Jahre verfügen Sie dafür sicherlich schon über bestimmte Erfahrungswerte

Für besondere Dringlichkeitsfälle oder Notsituationen (besonders für jene Schulen mit niedrigen Migrationsanteilen bzw. niedrigerer Sprachkomplexität) behalten wir jedoch einen begrenzten Anteil des Kontingentes zurück und Sie können unter kurzer Angabe der Gründe um zusätzliche Ressourcen aus diesem Notkontingent ansuchen. Innerhalb 15. Juli (erste Zuweisung), 1. September (zweite Zuweisung) sowie dann laufend während des Schuljahres werden die zusätzlichen Ressourcenzuweisungen durchgeführt und mitgeteilt. Anfragen diesbezüglich sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse referat.migration@provinz.bz.it zu senden.

3. Vergabe der Stellen an die Lehrkräfte für die Sprachförderung

Die im Plansoll und Zusatzplansoll zugewiesenen Stellen zur Sprachförderung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund sind zweckgebunden und scheinen im Stellenplan der Schule, im Supplenzstellenverzeichnis und in der Zuweisung der Aufträge an die Lehrpersonen auf.

Bei der Erteilung der Aufträge haben Lehrkräfte mit Eintrag in der Schulrangliste der Wettbewerbsklasse A023/bis rechtlichen Vorrang. Unter Berücksichtigung der Rechte dieser Lehrkräfte können höchstens 30 % des für die Sprachförderung vorbehaltenen Stellenkontingentes der Schule in andere Stellen eingebaut werden, wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass die Sprachförderung von jeweiligen Schüler*innen oder Schüler*innengruppen kompakt erfolgt und nicht auf zu viele verschiedene Lehrkräfte verteilt wird.

Sprachförderstellen, welche nicht an Lehrkräfte vergeben werden können, die in die Schulrangliste der Wettbewerbsklasse A023/bis eingetragen sind, stehen anderen Lehrkräften zur Verfügung, wobei nach Möglichkeit jene Lehrer*innen zu berücksichtigen sind, die entsprechende Spezialisierungslehrgänge im Bereich DaZ/DaF absolviert haben oder in der Sprachförderung bereits Erfahrung mitbringen.

Bitte beachten Sie, dass für alle eigenen Arbeitsverträge bzgl. Sprachförderung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund das Dienst- und Besoldungsrecht der Lehrkräfte der Mittelschule zur Anwendung kommt.

Hinweis: Ab dem Schuljahr 20/21 verwalten die Sprachzentren nur mehr die Ressourcen für die Koordinator*innen, für die Sommersprachkurse sowie die Ressourcen für die Interkulturelle Mediation. Die restlichen Ressourcen für die Sprachförderung werden gänzlich in das allgemeine Plansoll der Schulen integriert, welche alle vorgesehenen Stellen für Sprachförderung - so wie alle anderen Wettbewerbsklassen auch - (z. B. im LBMI) ausweisen und für die Stellenwahl verfügbar machen. Bei einem Mehrbedarf an Stellen im Bereich der Sprachförderung ist eine Verschiebung im Rahmen der autonomen Gestaltung des funktionalen Plansolls möglich. Zusammenführungen von Teilstellen bzw. Stellen für Netzwerkkurse (eigene Zuteilung an Mittelpunktschulen erfolgt noch) werden in Absprache mit Ihnen vom Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung als solche ausgewiesen. Die Sprachzentren bleiben selbstverständlich Anlauf- und Beratungsplattform für die Sprachförderlehrkräfte und die Schulen.



Für Auskünfte und Fragen stehen Ihnen im Schulinspektorat Christian Walcher (E-Mail: christian.walcher@schule.suedtirol.it, Tel.: 0471 417629) sowie im Referat für Migration Inge Niederfriniger (E-Mail: inge-elisabeth.niederfriniger@schule.suedtirol.it, Tel.: 0471 41 72 41) zur Verfügung.

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 30.03.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 30.03.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 30.03.2020